

## Teilnahmebedingungen Hildesheimer Weihnachtsmarkt

---

### 1. Hildesheimer Weihnachtsmarkt 2024

Die folgenden Teilnahmebedingungen regeln die Grundvoraussetzung zur Teilnahme am Hildesheimer Weihnachtsmarkt. Veranstalter im Sinne der §§ 68 GewO ist die Hildesheim Marketing GmbH. Der Weihnachtsmarkt findet vom 25. November bis 28. Dezember 2023 als Spezialmarkt in der Innenstadt Hildesheim statt. Grundsätzlich beginnt der Weihnachtsmarkt Montag nach Totensonntag. Hierfür werden voraussichtlich insgesamt rund 60 Standplätze für Eigengeschäfte einschließlich Schausteller vergeben. Es wird vom Veranstalter beabsichtigt, den Hildesheimer Weihnachtsmarkt stets um neue Attraktionen und öffentlichkeitswirksame Maßnahmen zu erweitern und damit die Attraktivität weiter zu steigern.

Kernöffnungszeit des Weihnachtsmarktes ist von 12 Uhr bis 20 Uhr. Stände können von 11 Uhr bis 22 Uhr öffnen. Am 24. und am 25. Dezember bleibt der Weihnachtsmarkt geschlossen, am 26. Dezember ist ab 14 Uhr geöffnet. Die Öffnungszeiten sind vorbehaltlich der städtischen Genehmigung. Hildesheim Marketing GmbH behält sich Änderungen vor.

### 2. Bewerbung und Bewerbungsunterlagen

#### 2.1 Bewerbungsunterlagen

Neuen BewerberInnen wird empfohlen, neben einer farblichen Bilddokumentation, auch eine ausführliche Beschreibung ihres Warenangebotes sowie evtl. Referenzen beizulegen. Jede Bewerbung ist nur für ein Geschäft/Verkaufsstand/Fahrgeschäft zulässig. Alle BewerberInnen haben die für das betreffende Geschäft erforderlichen gesetzlichen Nachweise, Genehmigungen und Auflagen (z.B. gewerbe-, bau- (z.B. Baubuch), sicherheits- (z.B. TÜV) und gesundheitsrechtlicher Art) zu erfüllen und auf Verlangen vorzuweisen. Die Einhaltung von Sicherheits- und hygienischen Standards und die Beachtung der entsprechenden Auflagen und Pflichten ist Grundvoraussetzung für die Zulassung zum Weihnachtsmarkt. Diese sind online zu finden und werden auch Bestandteil des geschlossenen Vertrages.

Sämtliche Änderungen zu den gemachten Angaben in der Bewerbung sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

#### 2.2 Fristen

Interessenten am Hildesheimer Weihnachtsmarkt können Ihre vollständigen Anträge **schriftlich oder online bis zum 30.06. des gleichen Jahres** an die Hildesheim Marketing GmbH richten:

Hildesheim Marketing GmbH  
Frau Friederike Schierz  
Rathausstr. 15  
31134 Hildesheim  
Mail: [weihnachtsmarkt@hildesheim-marketing.de](mailto:weihnachtsmarkt@hildesheim-marketing.de)  
Tel. 05121-1798122

Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist das Datum des Posteinganges/Eingangsbestätigung der Online-Bewerbung. Eine Rückgabe der eingereichten Unterlagen erfolgt nur auf Antrag und nur bei Mitsendung eines frankierten und adressierten Rückumschlages.

### **2.3 Nachbewerbungen**

Wird nach Ablauf der Bewerbungsfrist ein Mangel an geeigneten Bewerbungen festgestellt, die dem Veranstalter nach seinem Gestaltungswillen wichtig sind, kann der Veranstalter geeignete Betreiber anwerben und in die Liste der Antragsteller aufnehmen bzw. die Beantragungsfrist verlängern. Nachträgliche Bewerbungen können im Einzelfall Berücksichtigung finden, wenn das Geschäft / der Verkaufsstand wegen seines besonderen Angebotes erheblich zum Gelingen der Veranstaltung beitragen würde oder wenn in Folge von Absagen kurzfristig Lücken auf dem Veranstaltungsgelände gefüllt werden müssen.

### **2.4 Zuweisungen**

Die Hildesheim Marketing GmbH weist den Standbetreibenden den entsprechenden Standplatz zu. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz. Der Veranstalter erarbeitet nach Ablauf der Bewerbungsfrist einen Vorschlag für den Gestaltungsplan des Hildesheimer Weihnachtsmarktes. Dieser wird anschließend in Abstimmung mit der Stadt Hildesheim beschlossen und bildet die Grundlage für die Zuweisung der Standplätze.

Die Zuweisungen finden jährlich neu statt und sind nicht übertragbar. Die einzelnen Zuweisungen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden sein.

Frühere Zulassungen geben keine Gewähr dafür, dass die Betriebsausführung und Standgestaltung weiterhin den Vorstellungen des Veranstalters entsprechen. Die Bewerbungen oder Zulassungen zum Weihnachtsmarkt in früheren Jahren begründen keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder auf einen bestimmten Platz.

Die freie Auswahl und Zulassung der BewerberInnen obliegen dem Veranstalter. Die Zulassung erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung und die Zusendung des Standvertrages. Der Standplatz ist erst gesichert, wenn der Vertrag unterschrieben vorliegt und die Standgebühr fristgerecht auf das angegebene Konto überwiesen wurde.

### **2.5 Ausschluss von Bewerbungen / Widerruf von Zuweisungen**

Vom Vergabeverfahren können insbesondere ausgeschlossen werden:

- verspätet eingegangene Bewerbungen
- unvollständige Bewerbungen
- Bewerbungen, bei denen nach Ablauf der Meldefrist Veränderungen eintreten (z.B. Eigentumsverhältnisse)
- BewerberInnen, die bei vergangenen Veranstaltungen gegen Vertragsverpflichtungen, Anordnungen des Veranstalters oder andere gesetzliche Bestimmungen verstoßen haben
- Bewerbungen mit unrichtigen Angaben (z.B. Maße der Hütten etc.)
- BewerberInnen oder deren Beschäftigte wiederholt oder erheblich und trotz Abmahnung gegen die Teilnahmebedingungen verstoßen haben
- BewerberInnen, die ihrer Zahlungsverpflichtung bei vergangenen Veranstaltungen nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen sind

- BewerberInnen, die ihrer Zahlungsverpflichtung bei der aktuellen Veranstaltung nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen sind
- Erteilte Zusagen bzw. Zuweisungen können aus wichtigem Grund insbesondere dann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Zuweisung durch unzutreffende Angaben erlangt ist, nachträglich die Voraussetzungen für die Zuweisung entfallen oder die Auflagen der Zuweisung nicht erfüllt werden.

Sollte es zu einem Widerruf der Zulassung kommen, kann die Hildesheim Marketing GmbH den freigebliebenen Standplatz anderweitig vergeben. Ausnahmsweise und aus wichtigem Grund kann die Zulassung in Absprache mit der Hildesheim Marketing GmbH auf einen Dritten übertragen werden, sollte der Teilnehmer aus bestimmten Gründen nicht von der Zulassung Gebrauch machen können. In der Regel findet eine Übertragung nur auf Verwandte oder verschwägte Personen statt oder aber an juristische Personen oder Personengesellschaften, in denen der Teilnehmer selbst oder Verwandte oder verschwägte Personen maßgeblich beteiligt sind oder geschäftsführende Tätigkeiten ausüben.

BewerberInnen, denen die Zulassung unter den oben genannten Punkten entzogen wurde, können für eine Dauer von bis zu 3 Jahren von einer erneuten Teilnahme am Weihnachtsmarkt ausgeschlossen werden.

### **3. Zulassungsbedingungen**

#### **3.1 Teilnehmer**

Für den Weihnachtsmarkt können sich gastronomische Beschicker, Kleinkunstgewerbetreibende, Süßwarenverkäufer, Anbieter weihnachtsspezifischer Waren, Aussteller sowie Betreiber von Fahrgeschäften, gemeinnützige Vereine o. ä. mit Warensortimenten und Leistungen wie unter 5.1 genannt Angebotsbereichen bewerben.

Die BewerberInnen haben gemäß § 70 I GewO nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen einen Anspruch auf Zulassung. Dieser Zulassungsanspruch wird durch § 70 II GewO und § 70 III GewO in der Weise modifiziert, dass BewerberInnen aus sachlich gerechtfertigten Gründen zurückgewiesen werden können. Insoweit ist eine am Grundsatz der Chancengleichheit orientierte Auswahl zu treffen. Das Merkmal der Ortsansässigkeit spielt dabei keine Rolle.

Über die Zulassung und Platzverteilung wird vom Veranstalter jeweils eine Einzelfallentscheidung auf Grundlage des Gestaltungsplanes getroffen. Neben der Zulassung erhält der BewerberInnen einen privatrechtlichen Mietvertrag für die Dauer der Veranstaltung. Rechte aus der Zulassung sind nicht übertragbar.

#### **3.2 Bewerbungskriterien**

Die Bewerbungen sind sachgerecht und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Marktfreiheit auszuwählen. Folgende Kriterien sind dabei in der genannten Reihenfolge Grundlage für die Zulassung:

<b>1. Attraktivität des Verkaufsstandes entsprechend beigelegtem Bewerbungsfoto</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anziehungskraft auf das Publikum</li> <li>- Zustand des Geschäftes</li> <li>- die Gestaltung der Fassade, z.B. Beleuchtung und weihnachtliche Dekoration</li> <li>- Besonderheit und Qualität des Angebots bei Kindergeschäften und sonstigen Attraktionen</li> </ul>
<b>2. Ausgewogenheit und Qualität des Warenangebotes</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Regionale Erzeugnisse</li> <li>- Vegetarisch/vegan/glutenfrei</li> <li>- Hochwertige Waren</li> <li>- Herstellung der angebotenen Produkte am Stand</li> <li>- Besonderheit und Qualität des Warensortimentes</li> </ul>
<b>3. der Aspekt „bekannt und bewährt“</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Pflichtbewusstsein</li> <li>- Sicherung des konstanten Qualitätsniveaus</li> <li>- Kennen des Geschäftes / Verkaufstandes</li> <li>- störungsfreier Betriebsablauf/Regelverstöße</li> </ul>
<b>3. vorhandene Platzkapazität</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- ein Standplatz in entsprechender Größe muss zur Verfügung stehen</li> <li>- Das Warenangebot darf sich nicht mit Warenangeboten in unmittelbarer Nähe doppeln</li> </ul>
<b>4. Losverfahren bzw. Prioritätsverfahren</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Falls gleiche Attraktivität und auch nach dem Grundsatz „bekannt und bewährt“ Gleichheit gegeben ist, so entscheidet dann das Los bzw. der Zeitpunkt des Eingangs der Bewerbung.</li> </ul>

Der Veranstalter behält sich vor, in jedem Jahr eine Mindest-Quote von 10% an Beschickern auszuwechseln, damit auch NeubewerberInnen eine Chance haben, sich zu bewähren. Die Entscheidungen über die Zulassung trifft der Veranstalter. Über das Auswahlverfahren wird eine Dokumentation erstellt. Die Dokumentation soll das von einem Gremium ausgeübte Ermessen verdeutlichen.

Bevorzugt zugelassen werden attraktive Geschäfte mit Satteldach und Plane oder höherwertiger Dachgestaltung (z. B. Schindeldach). Ausgenommen sind hiervon Geschäfte der Kategorie E. Einfache Plastikplanen und –Abdeckungen sind weder als Wetterschutz noch zur sichtbaren Dachabdeckung zugelassen.

Der Veranstalter behält sich vor, die Frontlänge und Tiefe der Hütten bei Bedarf einzuschränken oder auszuweiten. Die äußere und innere Gestaltung der Geschäfte muss dem weihnachtlichen Charakter des Marktes entsprechen. Die Anforderungen des Veranstalters dazu ergeben sich aus den Zulassungsbedingungen zu diesem Spezialmarkt. Für jede Verkaufseinrichtung ist ein VDE-gerechter Elektroanschluss vorzusehen.

Die Standmaße sind bei Abschluss des Vertrages bindend. Änderungen müssen unverzüglich mitgeteilt werden. Sollten sich die Standmaße verringern, werden die Standgebühren dafür nicht zurückerstattet. Sollten die Standmaße sich vergrößern, ist dies nur in Absprache und mit schriftlicher Bestätigung mit der Hildesheim Marketing GmbH zulässig.

### **3.3 Warenangebot**

Der Hildesheimer Weihnachtsmarkt ist ein Spezialmarkt im Sinne des §68 Abs. 1 Gewerbeordnung.

#### **Zugelassen werden:**

- Schausteller, Hersteller, Händler und andere Gewerbetreibende, deren Waren zu den ausgeschriebenen Angebotsbereichen gehören und in Verbindung mit dem Weihnachtsfest stehen
- Waren, die in qualitativer Hinsicht einen deutlichen Geschenkcharakter aufweisen
- Handwerkliche oder kunsthandwerkliche Waren
- Back-, Zucker- und andere Süßwaren
- Imbissangebote, einschließlich Fischwaren oder andere sowie Getränke/Ausschank zum Verzehr vor Ort

Besonders erwünscht sind Bewerbungen in den Spezialisierungen der kleinhandwerklichen Bereiche, wie Töpferei, Glasbläserei, Zierkerzenherstellung, Klöppelei, kunsthandwerkliche Holz- und Metallerzeugnisse u. ä. sowie Bewerbungen für Hildesheim typische Angebote. Neben dem Verkauf können auch handwerkliche Vorführungen durchgeführt werden.

#### **Nicht zugelassen werden:**

- Der Verkauf von Kriegsspielen, Kriegsspielzeug o.ä.
- Die unentgeltliche Abgabe von Warenproben
- Das paketartige Anbieten von Erzeugnissen
- Marktschreierische Anpreisungen von Waren, mit und ohne akustische Hilfsmittel. Davon nicht betroffen sind konkrete Verkaufsgespräche mit Erklärungen zur Funktionsweise und Qualität der Waren
- Beschallungsanlagen
- Schaustellungen von Personen, Musikaufführungen jeglicher Art, es sei denn die Hildesheim Marketing GmbH stimmt diesen ausdrücklich zu
- Versteigerungen von Waren und Gegenständen
- Veranstaltungen, die religiöse oder politische Ziele verfolgen sowie die Bewerbung solcher
- Werbeveranstaltungen jeglicher Art ohne Zustimmung der Hildesheim Marketing GmbH
- Das Aufstellen von Spielautomaten o.ä. oder das Aufstellen von Bildschirmen o.ä. zu Präsentations- und Werbezecken

### **4. Auf- und Abbauzeiten**

Die Auf- und Abbauzeiten werden individuell mit dem Marktleiter abgesprochen. Dieser setzt sich mit dem Standbetreibenden in Verbindung. Grundsätzlich beginnt die Aufbauzeit um 7 Uhr (auf dem Marktplatz ab 8 Uhr). Lärmintensive Arbeiten nach 22 Uhr sind untersagt, um die Anlieger der

Veranstaltungsfläche nicht zu belästigen. Eine Mindestdurchfahrtsbreite von 3,50 Meter ist stets für Rettungsfahrzeuge frei zu halten.

Ein vorzeitiges Abbauen der Stände außerhalb der mitgeteilten Zeiten führt zur Zahlung einer Strafe, sowie zum Ausschluss für die Folgejahre.

## 5. Kosten

### 5.1 Standgeld

Die zur Teilnahme berechtigten Standbetreibenden des Weihnachtsmarktes verpflichten sich ein Entgelt für die Standfläche inkl. Dachüberständen zu zahlen. Das Entgelt berechnet sich nach Kategorie und Quadratmetern des Standes inkl. Dachüberstände. Der Veranstalter behält es sich vor, sollten durch bauliche Gegebenheiten größere Abstände zum Nachbarstand notwendig sein, eine Sonderregelung zu vereinbaren.

Die angegebenen Standmaße sind bei Abschluss des Vertrages bindend. Sollten sich im Rahmen des Aufbaus die Standmaße verringern, werden diese nicht rückerstattet. Der Veranstalter behält es sich vor Standangaben vor Ort zu überprüfen und ggf. nachzuberechnen.

Kategorie/Angebot	Preis netto
<b>A</b> <b>Ausschank</b> Alkoholische Getränke, z.B. Glühwein, Punsch, Kakao m. Schuss	180,00 €/m <sup>2</sup>
<b>A1</b> <b>Ausschank</b> alkoholfreie Getränke, z.B. Kakao, Kaffee, Tee	170,00 €/m <sup>2</sup>
<b>B</b> <b>Imbiss (inkl. Alkoholfreier Getränke)*</b> z.B. Bratwurst, Burger, Pizza, Backschinken, Langos	170,00 €/m <sup>2</sup>
<b>B1</b> <b>Spezialitätenimbiss*</b> z.B. Suppe	130,00 €/m <sup>2</sup>
<b>C</b> <b>Süß- und Backwaren*</b> Nüsse, Mandeln, Schokofrüchte, Crêpes	130,00 €/m <sup>2</sup>
<b>D</b> <b>Verkauf</b> Geschenkartikel, Lebensmittel, Textilien, Schmuck, Selbsterzeuger, Kunsthandwerk	80,00 €/m <sup>2</sup>
<b>E</b> <b>Fahrgeschäfte</b>	29,00 €/m <sup>2</sup>

\*Das Angebot an alkoholfreien Getränken darf nicht mehr als 50% des Warenangebotes sein, ansonsten wird die Standgebühr für Kategorie A berechnet.

Besteht das Angebot eines Standes aus Waren unterschiedlicher Preiskategorien, wird die höhere Preiskategorie in Rechnung gestellt. Außerhalb des Standes aufgestellte Warenauslagen und Warenständer sind nur nach Erlaubnis des Veranstalters gestattet und werden gesondert in Rechnung gestellt.

Es gilt eine Mindestberechnungsgröße von 8 m<sup>2</sup> pro Stand.

Um eventuell das Ehrenamt und das Kunsthandwerk zu unterstützen, behalten wir es uns vor ggf. auf Standgelder zu verzichten oder diese zu verringern.

## 5.2 Lage

Lage**	Fläche
A	Marktplatz, Platz An der Lilie, Rathausstraße
B	Hoher Weg
C	Marktstraße

In Lage A fallen die Standgebühren wie unter 5.1 genannt an. In der Lage B werden 80% der genannten Standgebühren berechnet. In Lage C werden 60% der Standgebühren berechnet.

Die Zulassung und Zuweisung der Standplätze erfolgen durch die Hildesheim Marketing GmbH. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung oder auf Zuteilung eines bestimmten Platzes.

## 5.3 Zusätzliche Kosten

- Für **alle Stände mit Wasseranschluss** wird eine Pauschale von 40,00 Euro netto berechnet.
- Für **alle Stände** wird eine Pauschale von 80,00 Euro netto für Reinigung und Werbung berechnet. Kunsthandwerkliche Stände zahlen eine Pauschale von 40,00 Euro netto.

## 6. Einsetzung von externen Beauftragten/Marktleitern

Hildesheim Marketing GmbH behält es sich vor, einen Marktleiter zur Durchführung des Weihnachtsmarktes zu beauftragen. Dieser dient als Ansprechpartner während des Auf- und Abbaus des Weihnachtsmarktes sowie während der Laufzeit. Kontaktdaten werden im Vertrag mitgeteilt.

## 7. Stromversorgung

Die Stromangaben in der Bewerbung sind bindend. Es besteht kein Anspruch auf veränderte Stromanschlüsse, falls nicht schriftlich eine Änderung beim Veranstalter bis zum 01.11. eines jeden Jahres eingeht.

Die Stromversorgung eines Standes muss den geltenden Normen und Bestimmungen entsprechen. Für die Ausstattung in den Ständen mit elektrischen Geräten und Anlagen ist die Standbetreibenden selbst verantwortlich. Der Veranstalter beauftragt einen Elektro-Fachbetrieb. Dieser stellt die

erforderlichen Stromanschlüsse sowie Stromverteilerkästen zur Verfügung, die weiteste Entfernung zu einem jedem Stand ist 50 Meter. Der Standbetreibenden sind für den Anschluss an den Ständen selbst verantwortlich, d.h. ein entsprechendes Stromkabel muss selbst mitgebracht werden. Der Veranstalter behält es sich vor angeschlossene Kabel zu kennzeichnen. Jeder Stand wird mit einem Zähler versehen.

Die Abrechnung der Anschluss- und Stromverbrauchskosten erfolgt nach Beenden der Veranstaltung durch die Hildesheim Marketing GmbH.

Anschlusskosten, Stand 01.01.2024:

Schuko Wechselstrom 230V/3kW		95,00 Euro netto
Drehstrom	400V/10kW CEE 16 A	155,00 Euro netto
Drehstrom	400V/20kW CEE 32 A	180,00 Euro netto
Drehstrom	400V/40kW CEE 63 A	215,00 Euro netto

Bei dem Strompreis wird der am Tag der Abrechnung gültige Stromtarif des Versorgers berechnet.

### **8. Marketing, Pressearbeit und Rahmenprogramm**

Die Marketing- und Pressearbeit liegt bei der Hildesheim Marketing GmbH. Der Veranstalter sorgt auch für ein entsprechendes Rahmenprogramm. Werbemaßnahmen, Verlosungen, Aktionen oder ähnliches durch Standbetreibende sind vorher mit dem Veranstalter abzusprechen.

### **9. Haftung**

Die Hildesheim Marketing GmbH stellt eine Bewachung. Diese beginnt am Eröffnungstag und wird einschließlich des letzten Veranstaltungstages beauftragt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Bewachung und der Veranstalter übernimmt keine Haftung bei Schäden durch Einbruch, Diebstahl oder ähnlichem.

Kann die Veranstaltung in Gänze oder auch in Teilen aufgrund höherer Gewalt nicht durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Standgebühren.

Zu höherer Gewalt zählt unter anderem eine amtliche Wetterwarnung (z.B. außergewöhnlichen Starkregen, Hochwasser, Orkan, Eis, Schnee) oder die Absage oder Untersagung der Veranstaltung durch eine behördliche Anordnung.

### **9. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft. Der Veranstalter behält es sich jedoch vor, abweichende Regelungen zu den bisherigen Teilnahmebedingungen aufzustellen.